

Anmeldung eines Fahrzeuges für die CSD-Demonstration des CSD Schönebeck am 25.4.2026

Bitte senden an:

info@csd-schoenebeck.de

Ansprechperson politisches Stadtfest:

Herr Michell Wenzell

Telefon: 0177 - 75 82 279

Firma • Verein • Institution

Name der verantwortlichen Person (auf dem Platz anwesend und erreichbar)

Telefonnummer und E-Mailadresse der verantwortlichen Person

Rechnungsadresse (Straße • Hausnummer • Postleitzahl • Ort)

1. Art des Fahrzeuges:

☐ Motorisiert

☐ Nicht motorisiert (Kutsche,
Fahrräder, etc.)

☐ Fußgruppe

Anzahl der zu erwartenden Person in Fußgruppen oder auf Fahrzeug: _____

Genauere Beschreibung des Fahrzeuges: _____

2. Details zum Fahrzeug:

☐ Gewicht des Fahrzeuges: **bis 3,5t**

☐ Gewicht des Fahrzeuges: **über 3,5t**

☐ Gewicht des Fahrzeuges: **über 7,5t**

Beschallungsvorrichtung: ☐ ja ☐ nein

3. Unterschrift / Bestätigung

☐

Ich habe die Teilnahmebedingungen (folgende Seite) und Hinweise gelesen und akzeptiere sie. Ich verpflichte mich zur strikten Einhaltung der genannten Bedingungen. Hiermit melde ich mich mit einem Fahrzeug zur CSD-Demonstration in Schönebeck an. Ich versichere, dass das angemeldete Fahrzeug die rechtlichen Vorgaben erfüllt.

Ort, Datum

Stempel • Unterschrift anmeldende Person

Unterschrift Vorstand CSD



Hinweise & Teilnahmebedingungen für Fahrzeuge auf den CSD's in Sachsen-Anhalt !

1. Die Demonstration startet um 13:00 Uhr auf dem Marktplatz und endet dort gegen 15:00 Uhr. Der Aufbau muss bis 12:30 Uhr abgeschlossen sein. Anschließend erfolgt die Endabnahme durch unseren Demoleiter. Wir empfehlen mit dem Aufbau/Dekorieren zwei bis drei Stunden vorher zu beginnen.
2. Die Teilnahme mit einem Fahrzeug muss schriftlich beim Veranstalter (CSD Magdeburg e.V.) angemeldet und von diesem schriftlich bestätigt werden. Anmeldeschluss: 5 Tage vor Veranstaltungstag.
3. Es sind nur Teilnehmer erlaubt, die zur LSBTIQ*-Gemeinschaft (Lesben, Schwule, Bi, Trans*, Inter*) gehören oder diese durch eindeutige und klar erkennbare politische Botschaften unterstützen. Das Fahrzeug muss mit der Demonstration im Zusammenhang stehen und darf keinen gewerblichen Charakter (z.B. Verkauf von Waren oder Getränken) haben. Es ist gestattet, am Fahrzeug Werbung anzubringen. Die Fläche hierfür darf jedoch nicht mehr als 30 % der sichtbaren Gesamtfläche betragen.
4. Jeder Wagen muss eine hauptverantwortliche Person als Wagenleiter und Sicherheitsbeauftragten bestimmen, der über Handy erreichbar sein muss. Er ist verantwortlich für die Sicherheit des gesamten Wagens. Unfälle durch und auf dem Wagen sind sofort zu melden! Für alle Unfallfolgen durch und auf dem Fahrzeug ist der Wagenbetreiber haftbar.
5. Das Fahrzeug muss während der Demo durch ausreichend eigene Fahrzeugordner (Wagenengel) ständig gesichert sein. Vorgeschrieben ist, dass neben jedem Rad ein Ordner läuft. Die Fahrzeugordner müssen volljährig und als Ordner erkennbar sein. (z.B. durch Warnwesten). Der Sicherheitsbeauftragte des Wagens koordiniert die eigenen Fahrzeugordner.
6. Für Wagenleiter, Sicherheitsbeauftragten, Fahrzeugordner und Fahrer besteht ein prinzipielles Alkohol- und Drogenverbot!
7. Alle Fahrzeuge mit Ladefläche, auf der sich während der Demonstration Personen aufhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die auch zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Die maximal zugelassene Gesamthöhe des Fahrzeuges beträgt 4,0 Meter über der Fahrbahn. Die maximal zulässige Breite beträgt 3,0 Meter. Die maximale Höhe des höchsten Podestes beträgt 2,9 Meter über der Fahrbahn.
 - b) Die maximal zulässige Personenzahl auf dem Fahrzeug beträgt drei Personen pro Quadratmeter begehbarer Fläche. Eine eventuell vorhandene Ladebordwand ist offen zu halten. Während der Fahrt dürfen Personen, Lautsprecher oder ähnliches auf der Ladebordwand befördert werden. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügel, Trittbrettern und so weiter, sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. Der Fahrzeugboden muss überall ausreichend rutschsicher und stolperfrei (Höhenunterschied < 4 mm) sein.
 - c) Ab einer Höhe von 0,7 Meter des Fahrzeugbodens über der Fahrbahn ist mindestens ein Auf- und Abstieg möglichst hinten zu montieren. Als Auf- und Abstiege können handelsübliche Sprossenleitern oder Baugerüstleitern festmontiert werden.
 - d) Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Für die Dekoration sollte schwer entflammables Material verwendet werden. Feuer und offenes Licht ist auf den Fahrzeugen verboten. Brennbare Flüssigkeiten oder Gasflaschen dürfen nicht auf der Ladefläche mitgeführt werden. Es muss eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschern mitgeführt werden.
 - e) Bei sämtlichen Aufbauten sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Das Sichtfeld des Fahrers darf nicht behindert werden. Es dürfen keine scharfkantigen Teile hervorstehen. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Etwaige Tonanlagen, Lautsprecher oder ähnliches sind gegen ein Verrutschen und Kippen zu sichern.

7. (Mehr)

- f.) Alle begehbaren Flächen müssen durch eine Brüstung von ein 1,0 Meter Höhe abgesichert werden. Die Brüstung muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber Geländerhöhe und eine Fußleiste von mindestens 5,0 cm Höhe haben. Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter aus dem Gerüstbau verwendet werden. Das Geländer muss 2 Personen pro laufenden Meter aushalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen dagegen lehnen.
 - g.) Elektrische Anlagen müssen bei Generatorbetrieb durch ein Massekabel mit dem Fahrzeug verbunden sein. Elektrische Verbindungen müssen spritzwassergeschützt sein. An Isolationen der elektrischen Leitungen darf keine Beschädigung vorliegen. Leitungen sind stolperfrei zu verlegen.
 - h.) Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Das amtliche vordere und hintere Kennzeichen muss jederzeit vollständig lesbar sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei einer Personenbeförderung auf Ladeflächen beträgt 5 km/h.
8. Es gelten folgende Teilnahmegebühren:
- a. bis 3,5 t: 50,00 €
 - b. über 3,5 t: 100,00 €
 - c. über 7,5 t: 200,00 €
- d. Die Teilnahmegebühren gelten pro Fahrzeug. Die Gebühren sind bis 4 Tage vor Veranstaltungstag auf folgendes Konto zu überweisen:

CSD Magdeburg e.V. IBAN: DE31 8109 3274 0002 8236 08 BIC: GENODEF1MD1;

Kreditinstitut: Volksbank Magdeburg eG. Verwendungszweck: Fahrzeuganmeldung CSD DE 2025 - (LKW 3,5 t, LKW 7,5 t oder Fußgruppe)

- bitte selbstständig eintragen

1. Für alle Fahrzeuge gilt ab dem Ende der Demo bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Demo verlassen, wieder die Straßenverkehrsordnung. Das bedeutet, dass das Fahrzeug abgerüstet werden muss und sobald es wieder am regulären Straßenverkehr teilnimmt, sich niemand mehr auf der Ladefläche aufhalten darf.
2. Das teilnehmende Fahrzeug muss KFZ-Haftpflichtversicherung sein. Bei eventuellen Personen- oder Sachschäden, die durch die Ladung, den Aufbauten auf den Fahrzeugen oder durch auf dem Wagen befindliche Personen verursacht werden, ist der angemeldete Teilnehmer in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht selbst verantwortlich, da hier die KFZ-Haftpflichtversicherung nicht greift.
3. Ungenehmigte Werbung - insbesondere für Konkurrenzveranstaltungen - ist untersagt.
4. Alle Wagenleiter bzw. Sicherheitsbeauftragten der Wagen sind verpflichtet an einer obligatorischen Sicherheitseinweisung teilzunehmen. Diese Teilnahme ist per Unterschrift zu dokumentieren. Der Zeitpunkt der Sicherheitseinweisung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Für Anmeldungen, die nach der Sicherheitseinweisung eingehen, hat diese Sicherheitseinweisung vor der Demonstration zu erfolgen!
5. Den Anweisungen des Veranstalters / Demonstartionsleiters ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen einen Ausschluss von der CSD-Demo nach sich. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird anerkannt, dass Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen und Vereinbarungen durch die Unterzeichnenden und/oder Teilnehmenden, deren Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen und/oder in sonstiger Weise von diesen Beauftragte eine Vertragsstrafe in Höhe der Teilnahmegebühren nach sich ziehen, die alsdann sofort zur Zahlung fällig ist. Dies schließt leicht fahrlässiges Handeln explizit mit ein. Dasselbe gilt auch hinsichtlich eines möglichen Schadenersatzes wegen Pflichtverletzung als vereinbart.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Stempel • Unterschrift anmeldende Person